

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Informationstechnologie

vom 2. April 1997

in der Fassung vom 7. März 2001

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Schlussbestimmung

Anlagen:

Anlage 1/1: Grundstudium - Lehrveranstaltungen

Anlage 1/2: Grundstudium - Prüfungen, Testate, Übungsscheine und Praktikumsscheine

Anlage 2/1-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Technische Informatik

Anlage 2/1-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Technische Informatik

Anlage 2/2-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Kommunikationstechnik

Anlage 2/2-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Kommunikationstechnik

Anlage 2/3-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Mikrosystemtechnik

Anlage 2/3-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Mikrosystemtechnik

Anlage 2/4-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Informationstechnik elektrischer Energiesysteme

Anlage 2/4-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Informationstechnik elektrischer Energiesysteme

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Studienganges Informationstechnologie vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zu Mitgliedern der Fakultät mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dekanat, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Informationstechnologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3 Studienabschluss

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades

"Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing.).

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass Studierende im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Als persönliche Voraussetzung werden vom Studienbewerber oder der Studienbewerberin ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden. Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache sowie zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

(3) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, deren Inhalt und Anforderungen in der Praktikumsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik festgelegt sind. Das Grundpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, das Fachpraktikum mindestens 16 Wochen. Die Bestätigung über die Ableistung des Grundpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung. Die Bestätigung über die Ableistung des Fachpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

§ 7

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

(2) Das Studium ist so gestaltet, dass sich die Studierenden im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen Fächer im Hauptstudium fortsetzen und in einer Studienrichtung ihrer Wahl gezielt erweitern und vertiefen.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel werden dabei Probleme aktueller Forschung kennen gelernt.

(4) Neben technischen Fächern ist gemäß Prüfungsordnung § 19 Abs. 2 und Anlage 2 auch ein vorgeschriebener Umfang an nichttechnischen Wahlpflichtfächern aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft u.a. zu belegen. Die spätere Berufstätigkeit erfordert in der Regel auch Kenntnisse auf diesen Gebieten.

(5) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des “studium generale”, eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

(6) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studierenden.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen, der Studienarbeit, des Fachpraktikums und der Diplomarbeit 6 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Im Grundstudium eignen sich die Studierenden die wichtigsten Grundlagen der Informationstechnologie an, um sie im Hauptstudium in einer Spezialisierung ihrer Wahl gezielt zu erweitern und zu vertiefen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Prüfling nachzuweisen hat, dass er die erforderlichen Grundlagen beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(3) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit ihrer Durchführung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Erfahrungen auf einem Spezialgebiet. Dabei sollen sie zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt

- im Grundstudium 97 Semesterwochenstunden (SWS)
- im Hauptstudium 83 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 9

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum ersten (am Ende des 1. Studienjahres) und zweiten (am Ende des 2. Studienjahres) Prüfungsabschnitt sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die ersten vier Semester zeigt Anlage 1.

(2) Im Hauptstudium hat der Student oder die Studentin nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Wahl zwischen folgenden Studienrichtungen:

Technische Informatik
Kommunikationstechnik
Mikrosystemtechnik
Informationstechnik elektrischer Energiesysteme.

Die Einschreibung dazu kann in der Regel erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der Lehrgebiete erforderlich, die für jede Studienrichtung gesondert festgelegt sind. Die Diplomprüfungsordnung unterteilt in

1. Pflichtfächer der Studienrichtungen
2. Wahlpflichtfächer zweier Kategorien
 - a) technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung
 - b) nichttechnische Wahlpflichtfächer für den Studiengang.

Die genaue Spezifizierung der Fächer der Studienrichtungen einschließlich der geforderten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Informationstechnologie dargelegt. Die zweckmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die vier Vorlesungssemester des Hauptstudiums ist in der Anlage 2 (Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Studienrichtungen) angegeben. Die Wahlpflichtfächer sind aus dem aktuellen Katalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik auszuwählen.

(4) Im Hauptstudium muss eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit sollen die Studierenden in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit ist eine Studienleistung, deren Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist.

Das Studienarbeitsthema muss so gestellt werden, dass es mit einem Zeitaufwand von rund 250 Stunden bearbeitet werden kann. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel 3 Monate. Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Probleme sind durch § 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt in der Regel 6 Monate.

Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Probleme sind durch die §§ 20 und 21 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Um die Orientierung zur Wahl von Studienrichtungen und Wahlpflichtfächern nach der Diplom-Vorprüfung zu erleichtern, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater oder eine Fachberaterin der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienrichtung,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 2.4.1997 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.5.1997.

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Mikrosystemtechnik vom 07. März 2001 aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07. März 2001 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. März 2001.